



*41. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 1998*

Artikel I

**Inhalt des 41. Nachtrages**

*§ 12 der Satzung wird wie folgt geändert:*

**§ 12 Höhe der Rücklage**

Die Rücklage beträgt 30 v.H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.

*Der Satzung wird § 13 m „Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz“ hinzugefügt:*

**§ 13 m Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz**

- (1) Die BKK fördert die Kompetenz der Versicherten für den selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatz digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren. Die Förderung erfolgt nach den Vorgaben des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zur Umsetzung des § 20k SGB V in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die BKK gewährt Leistungen für Maßnahmen nach Abs. 1 als Sachleistung in Form von Schulungsmaßnahmen. Die BKK kann Maßnahmen nach Abs. 1 selbst oder durch Dritte durchführen lassen. Bei der Durchführung durch Dritte schließt die BKK einen Kooperationsvertrag mit dem Anbieter der Maßnahme.
- (3) Kann die Erbringung als Sachleistung im Einzelfall nicht erfolgen, sind nur tatsächlich entstandene Kosten bis zu einer Höhe von maximal 100,- € einmal kalenderjährlich erstattungsfähig.
- (4) Ausgeschlossen sind Maßnahmen, die digitale Kompetenzen ohne konkreten Gesundheitsbezug vermitteln (z. B. allgemeine Computer- und Internetkurse) sowie Kurse mit Sponsoring oder verdeckter Produktwerbung durch Dritte.

*Die Anlage zu § 13 c wird wie folgt geändert:*

## **Anlage zu § 13 c Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten**

### **3. Bonus für gesundheits- und fitnessbewusstes Verhalten der Versicherten**

#### **3.1. Variante 1**

##### Bonuszahlung

Die Bonuszahlung erfolgt auf Antrag des Versicherten (bei unter 15-Jährigen auf Antrag des Erziehungsberechtigten), der spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres gestellt werden muss.

#### **3.2. Variante 2 (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr)**

##### Bonuszahlung

Die Bonuszahlung erfolgt auf Antrag des Versicherten, der spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres gestellt werden muss.

*§ 13 d Abs. 3 wird wie folgt geändert:*

#### **§ 13 d Abs. 3 Wahltarif Prämienzahlung**

(3) Die jährliche Prämienzahlung beträgt im 1. Jahr 150 €, im 2. Jahr 200 € und ab dem 3. Jahr 250 €. Die Prämienstufen des 2. und 3. Jahres können nur nach Erreichen der jeweils vorherigen Prämienstufe ausgezahlt werden.

*§ 13 i Abs. 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:*

#### **§ 13 i Abs. 13 Zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft**

2) Die BKK Freudenberg erstattet für folgende von Ärzten durchgeführten oder veranlassten Leistungen, die im Einzelfall beim Vorliegen eines individuellen Untersuchungsanlasses mit dem Ziel erbracht werden, einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes im Mutterleib entgegen zu wirken und Risikofaktoren früh zu erkennen, sofern diese keine Leistungen nach den Mutterschaftsrichtlinien sind:

- Toxoplasmosetest für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z. B. wegen Kontakt mit Tieren, insbesondere Katzen,
- Serologische Untersuchungen auf Infektionen z.B. HIV,
- Feststellung der Antikörper auf Ringelröteln und Windpocken für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z. B. Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen,
- Zytomegalie-Test (auch CMV-Antikörpertest) für Schwangere, bei Vorliegen einer erhöhten Infektionsgefahr (u.a. bei Kontakt mit Kleinkindern bis 3 Jahren),
- B-Streptokokken-Test für Schwangere in der 35.-37. Schwangerschaftswoche, um eine bakterielle Besiedlung zu erkennen und durch prophylaktische Gabe eines Antibiotikums mit Beginn der Geburt eine Infektion des Neugeborenen zu verhindern,
- Großer oraler Glukosetoleranztest (auch oGTT 75-g) für Schwangere zwischen der 24. und 27. Schwangerschaftswoche, die aufgrund familiärer Vorbelastungen, Vorerkrankungen oder Risikofaktoren wie Adipositas ein erhöhtes Risiko für einen Gestationsdiabetes mellitus aufweisen.

Zur Erstattung sind der BKK Freudenberg die Rechnung des zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arztes vorzulegen.

4) Digitale Angebote zur Geburtsvorbereitung und Nachsorge, wenn das Angebot von Hebammen/Entbindungspflegern durchgeführt wird, die gemäß § 134a Abs. 2 SGB V als Leistungserbringer zugelassen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigt sind.

5) Baby-Erste-Hilfe-Kurs, wenn dieser von Hebammen/Entbindungspflegern mit medizinischer Grundausbildung und nachgewiesener kinderspezifischer Zertifizierung angeboten wird und das Kind das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der maximale Erstattungsbetrag für alle unter den Ziffern 1-5 genannten Leistungen beträgt insgesamt je Schwangerschaft 250,00 € (Budget).


## Artikel II

### Inkrafttreten


Der Verwaltungsrat hat diesen 41. Satzungsantrag am 08.12.2021 beschlossen.

**Der 41. Nachtrag zur Satzung vom 01.01.1998 tritt am 01.01.2022 in Kraft.**

Weinheim, 08.12.2021

  
Andreas Kurch  
Alternierender Vorsitzender  
des Verwaltungsrates  
der BKK Freudenberg  
(Arbeitgebervertreter)



  
Walter Petryk  
Alternierender Vorsitzender  
des Verwaltungsrates  
der BKK Freudenberg  
(Versichertenvertreter)

### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 8. Dezember 2021 beschlossene 41. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von

1. Artikel I § 13i (Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V) Absatz 13 (Zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft) Ziffer 5),

sowie mit der Maßgabe, dass in

2. Artikel I § 13i (Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V) Absatz 13 (Zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft) letzter Satz, die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt wird,

gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 28. Dezember 2021

213 - 59113.0 – 3340 / 97

